

Eidgenössisches Departement des Innern 3003 Bern

Per E-Mail an: sekretariat.iv@bsv.admin.ch

Bern, 9. März 2021

Ausführungsbestimmungen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV). Stellungnahme des Schweizerischen Gemeindeverbands

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 4. Dezember 2020 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen.

Generelle Einschätzung

Das Parlament hat die Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV) im Juni 2020 angenommen. Der SGV hat die mit der Weiterentwicklung der IV anvisierten Ziele, namentlich das Eingliederungspotenzial der Versicherten besser auszuschöpfen und ihre Vermittlungsfähigkeit zu stärken, unterstützt und tut dies weiterhin. Die gezielte Unterstützung von Jugendlichen beim Übergang in das Erwerbsleben sowie der Ausbau der Beratung und Begleitung von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen sind zu begrüssen. Mit der verstärkten Ausrichtung auf den ersten Arbeitsmarkt und den intensiveren Integrationsbemühungen kann der Anteil der erwerbstätigen Personen erhöht werden. Gleichzeitig ist auch anzuerkennen, dass dem Grundsatz «Eingliederung vor Rente» Grenzen gesetzt sind. Trotz aller Bemühungen der Versicherten einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz zu finden, wird sich ein Teil der IV-Bezügerinnen und IV-Bezüger nicht in den Arbeitsmarkt integrieren lassen. Es bleibt also weiterhin elementar, dass das vorgelagerte System der Invalidenversicherung und der Ergänzungsleistungen zur IV erhalten bleibt, um die materielle Existenz dieser Personen zu sichern und ein Abrutschen in die Sozialhilfe zu verhindern.

Die im November 2020 publizierte BSV-Studie zur «Entwicklung der Übertritte von der IV in die Sozialhilfe» hat der SGV mit Besorgnis zur Kenntnis genommen. Die Studie stellt fest, dass die Zahl der bei der IV neu angemeldeten Personen, die vier Jahre nach Anmeldung Sozialhilfe beziehen, zwischen 2006 und 2013 sowohl relativ wie auch absolut zugenommen hat. Die Studie belegt, dass sich die IV – mindestens zum Teil, auf Kosten der Sozialhilfe saniert hat. In der aktuell schwierigen Lage auf dem Arbeitsmarkt und angesichts des zu erwartenden starken Anstiegs der Fallzahlen bei der Sozialhilfe sind weitere Verlagerungen von der IV in die Sozialhilfe kategorisch zu vermeiden. Die Gemeinden, welche den grössten Anteil der Sozialhilfe tragen, sind heute bereits stark gefordert; die Corona-Krise wird diese Situation weiter verschärfen. Es braucht daher eine Gesamtsicht auf das System der sozialen Sicherung, um die Sozialhilfe vorausschauend zu entlasten, damit diese ihre wichtige Funktion auch in Zukunft effektiv wahrnehmen kann.

Die mit der Weiterentwicklung der IV eingeführten Eingliederungsmassnahmen müssen einer echten Wirkungskontrolle unterstehen und sind regelmässig zu evaluieren, damit es auch tatsächlich und nachhaltig gelingt, das Eingliederungspotential der Versicherten auszuschöpfen.

Der SGV ist mit den vorliegenden Ausführungsbestimmungen zur Änderung des IV-Gesetzes mehrheitlich einverstanden. Nachfolgend geht der SGV auf einzelne, für die Gemeinden besonderes relevante Punkte ein.

Materielle Bemerkungen

a) <u>Eingliederungsmassnahmen</u>

Artikel 1sexies Absatz 2 (Frühintervention)

Der SGV begrüsst die Massnahmen der Frühintervention während der obligatorischen Schulzeit mit dem Ziel, die Chancen der Jugendlichen auf eine Berufsausbildung zu erhöhen und deren Zugang zum Arbeitsmarkt zu erleichtern. Verschiedene Kantone kennen hier weitreichende Unterstützungsleistungen. Die Bestimmung kann zur Rechtsgleichheit beitragen.

Artikel 4sexies (Dauer der Massnahmen)

Im Rahmen der Änderung der IV-Gesetzgebung wurde die Beschränkung der Integrationsmassnahmen auf zwei Jahre aufgehoben, was zu begrüssen ist. Lebensläufe verlaufen in der Regel nicht immer gradlinig, und es sind unvorhergesehene Ereignisse möglich. Mit Art. 4^{sexies} werden gegenüber der Verbesserung im Gesetz aber wiederum neue einschränkende Regelungen vorgenommen, die einer erfolgreichen beruflichen Integration nicht förderlich sind. So sollte die Motivation einer Person, an einer Integrationsmassnahme für eine bessere berufliche Eingliederung teilzunehmen, grundsätzlich ein ausreichender Grund für eine Integrationsmassnahme sein. Es ist nicht davon auszugehen, dass Personen ohne ernsthafte Absicht an einer beruflichen Integration eine Integrationsmassnahme in Anspruch nehmen.

In Abs. 6 wird der Anspruch auf eine erneute Integrationsmassnahme davon abhängig gemacht, ob sich die versicherte Person in der Zwischenzeit «nachweislich ernsthaft» um die berufliche Integration bemüht hat. Diese Begrifflichkeiten sind zu unbestimmt und der Umsetzung in der Praxis nicht dienlich. Die Kriterien für den Anspruch auf erneute Integrationsmassnahmen sind daher auf Weisungsstufe zu präzisieren.

Artikel 4a (Berufsberatung)

Die vorgesehene Befristung der Dauer der Massnahmen zur Vorbereitung auf eine Ausbildung auf zwölf Monate bzw. zur vertieften Klärung möglicher Berufsrichtungen auf drei Monate ist aus Sicht SGV zu eng gefasst. So kann eine Verlängerung in begründeten Fällen wie beispielsweise bei psychischen Krisen und Hospitalisierungen angezeigt sein. Auch können Verlängerungen in Einzelfällen notwendig sein, um die weitere berufliche Eingliederung zu gewährleisten. Wir schlagen daher im Interesse einer erfolgreichen beruflichen Eingliederung eine Ausnahmebestimmung für eine längere Dauer aus besonderen Gründen vor.

b) Verfahren und Begutachtung

Der SGV begrüsst die Bestimmungen für mehr Transparenz und Qualitätssicherung im Bereich der Verfahren und Gutachten insgesamt. Die Verordnungsrevision sieht vor, dass neu auch bidisziplinäre IV-Gutachten nach dem Zufallsprinzip vergeben werden (Art. 72bis Abs. 1 E-IVV). Zudem werden die IV-Stellen künftig eine öffentlich zugängliche Liste führen. Damit trägt der Bundesrat den Befürchtungen Rechnung, dass die IV-Gutachten ergebnisorientiert gesteuert vergeben werden. Allerdings sollte die Vergabe nach dem Zufallsprinzip auch auf andere Sozialversicherungsbereiche ausgedehnt werden und sich nicht nur auf IV-Gutachten beschränken. Präzisierend halten wir fest, dass vor allem der Bereich «Psychische Krankheiten» und die sich in der Corona-Krise hier jetzt schon abzeichnenden Entwicklungen Sorgen bereiten.

c) Rentensystem und Grundsätze des Einkommensvergleichs

Mit der jüngsten IV-Revision wurde das stufenlose Rentensystem eingeführt. Art. 25 E-IVV regelt neu die Grundsätze für die Festsetzung der Erwerbseinkommen. Dabei soll beim Einkommensvergleich auf die Zentralwerte der Lohnstrukturerhebung (LSE) des Bundesamts für Statistik abgestützt werden. Diese vom Bundesrat bezeichneten LSE-Tabellen wiederspiegeln aber weitegehend nur das Lohnniveau von gesunden Personen. Da Löhne von Personen mit Beeinträchtigungen signifikant tiefer ausfallen, sind für die Bestimmung des Einkommens mit Invalidität spezifische – auch vom Bundesgericht geforderte – Lohntabellen zu erstellen. Diese LSE-Tabellen, die als Basis für den Einkommensvergleich herangezogen werden, sollten auf die spezifischen Bedürfnisse der IV hin weiterentwickelt werden. Dieser Punkt ist besonders wichtig, um unnötige Sozialhilfefälle zu vermeiden. Der Grundsatz «Eingliederung vor Rente» darf nicht dazu führen, dass IV-Bezüger in die Sozialhilfe geschoben werden, weil sie zu krank zum Arbeiten und zu gesund für die IV sind.

d) Assistenzbeitrag

Die Situation von Personen, die 24-Stunden-Betreuungsarbeit für ältere Personen oder Menschen mit Beeinträchtigungen leisten, soll verbessert werden. Die aktuellen Nachtpauschalen beim Assistenzbeitrag genügen nicht. Der SGV begrüsst die vom Bundesrat beschlossene Erhöhung der Nachtpauschale für den Assistenzbeitrag, die in Zusammenarbeit unter anderem mit den kantonalen Direktorenkonferenzen SODK und VDK und mit den Behindertenorganisationen erarbeitet worden ist sowie die Anlehnung an das Modell-NAV (kantonale Normalarbeitsverträge im Hausdienst). Die neuen Bestimmungen ermöglichen eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Betreuungspersonen.

e) Finanzhilfen zur Förderung der Invalidenhilfe

Gestützt auf die 2008 in Kraft getretene Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung NFA zwischen Bund und Kantonen ist der Bund für die Subventionierung von gesamtschweizerisch tätigen Organisationen der privaten Behindertenhilfe zuständig. Die Kantone unterstützen subsidiär weitreichende kantonale und kommunale Tätigkeiten. Die Finanzhilfen des Bundes sind deshalb so auszugestalten, dass sie für die erbrachten Leistungen kostendeckend sind. Dies ist beispielsweise beim «begleiteten Wohnen» und Beratungsleistungen nicht der Fall. Eine bessere Koordination zwischen Bund und Kantonen ist deshalb angezeigt. Die Regelung, dass nicht ausgeschöpfte Bundesbeiträge verfallen (Art. 108quinquies) und damit die IV finanziell entlastet werden soll, halten wir für den falschen Ansatz. Stattdessen sollte ein nicht ausgeschöpfter Beitrag zusätzlich Projekten gemäss Art. 108septies zur Verfügung stehen.

f) Finanzhilfen zur Förderung der Altershilfe

Im Rahmen dieser Ausführungsbestimmungen soll auch die Prioritätenordnung für die Ausrichtung von Finanzhilfen an Altersorganisationen gestützt auf Art. 101bis AHVG neu festgelegt werden.

Artikel 223 Abs. 1 AHVV

Diese Bestimmung konkretisiert, dass für die Erbringung von Leistungen zu Hause oder im Zusammenhang mit dem Wohnort erbrachte Leistungen (zB Begleitdienst) nur dann Finanzhilfen ausgerichtet werden, wenn die Leistungen im Rahmen von Freiwilligenarbeit erfolgt. Aus Sicht des SGV schränkt diese Regelung die Leistungen in der Altershilfe unnötig ein oder erschwert diese noch zusätzlich. Auch für die Organisation, Führung und Qualitätskontrolle der Freiwilligenarbeit ist eine angemessene Finanzierung im Rahmen der Finanzhilfen zur Förderung der Altershilfe sicherzustellen.

Artikel 224 Abs. 3 AHVV

Mit dieser Bestimmung wird auf Verordnungsstufe eine Praxis konkretisiert, die in den bestehenden Verträgen bereits angewandt und in den Amtsrichtlinien BSV seit 2017 vorgesehen ist. Gemäss diesem Finanzierungsschlüssel beteiligt sich der Bund (AHV-Fonds) nur noch mit maximal 50 Prozent der effektiven Kosten an den Leistungen der Organisationen der Altershilfe. In Ausnahmefällen sind 80 Prozent möglich. Der Bund beruft sich dabei auf das Subventionsgesetz und seine subsidiäre Rolle bei der Altershilfe. Er geht davon aus, dass die Kantone bzw. Gemeinden die Differenz ausgleichen.

Der SGV nimmt diese Einschränkung der finanziellen Beteiligung des Bundes mit Besorgnis zur Kenntnis. Gesamtschweizerische Organisationen wie die Pro Senectute erbringen in den Gemeinden wichtige Dienstleistungen im Altersbereich. Werden die Bundesmittel wie vorgesehen gekürzt, hat das Auswirkungen auf die Organisationen selbst wie auch für die Kantone und Gemeinden. Das Risiko besteht, dass ein Teil dieser von der privaten Altershilfe erbrachten Dienstleistungen künftig nicht mehr im gleichen Umfang zur Verfügung steht. Insbesondere finanziell weniger leistungsstarke Gemeinden werden eine allfällige Lücke angesichts der aktuell angespannten Finanzlage kaum schliessen können. Der SGV erwartet, dass der Bund dieser Situation Rechnung trägt. Die Beiträge des Bundes sind so auszugestalten, dass sie für die verschiedenen Leistungen, insbesondere für die Sozialberatung, kostendeckend sind.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident

Direktor

Hannes Germann

Christoph Niederberger

Ständerat

Kopie an: Schweizerischer Städteverband, Sozialdirektorenkonferenz



Eidgenössisches Departement des Innern EDI 3003 Bern

sekretariat.iv@bsv.admin.ch

Bern, 18. März 2021

Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zu den Ausführungsbestimmungen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV) Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Der Schweizerische Städteverband hat die Stossrichtung der IV-Revision unterstützt und insbesondere die Absicht, die Eingliederung von Kindern und Jugendlichen sowie Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen qualitativ zu verbessern. Entsprechend stehen wir auch den Anpassungen der Ausführungsbestimmungen grundsätzlich positiv gegenüber, würden uns insbesondere bei der Bemessung des Invaliditätsgrades und des Einigungsverfahrens im Bereich der Begutachtung aber noch Anpassungen wünschen. Sie finden unsere Ausführungen dazu sowie weitere detaillierte Rückmeldungen der Städte zu den Ausführungsbestimmungen im beiliegenden Antwortformular.

Wir möchten an dieser Stelle jedoch gerne noch ein generelleres Anliegen äussern. Die im Herbst 2020 erschienene Studie «Entwicklung der Übertritte von der Invalidenversicherung in die Sozialhilfe» hat gezeigt, was die Städte schon seit einigen Jahren feststellen. Der in den letzten Revisionen der IV umgesetzte Paradigmenwechsel von der Renten- hin zur Eingliederungsversicherung hat zu Verlagerungseffekten in die Sozialhilfe geführt. Insbesondere Personen, die zum Zeitpunkt der IV-Anmeldung nicht erwerbstätig waren, sind heute vermehrt von der Sozialhilfe abhängig, weil sie keine Rente erhalten, aber aufgrund ihrer gesundheitlichen Einschränkungen auch keine existenzsichernde Stelle auf dem Arbeitsmarkt. Verlagerungseffekte dieser Art sind eine Belastung für die Sozialhilfe und damit auch für die Städte. Nicht nur steigt dadurch die Zahl der Sozialhilfebeziehenden, sondern die Sozialdienste sind auch mit Personen konfrontiert, die gesundheitlich stärker belastet sind und länger unterstützt werden müssen. Zukünftige Reformen der IV müssen diesen Befunden Rechnung tragen, die Grenzen der Eingliederungsmassnahmen anerkennen und Personen, die aufgrund von gesundheitlichen Einschränkungen nicht oder nur begrenzt am Arbeitsmarkt teilhaben können, effektiv versichern.



Wir sind uns bewusst, dass sich diese Problematik nicht im Rahmen der vorliegenden Ausführungsbestimmungen lösen lässt. Wir beantragen aber, dort wo es möglich ist, die Ausführungsbestimmungen in diesem Sinne auszugestalten.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse **Schweizerischer Städteverband** Präsident

F.

Kurt Fluri, Nationalrat Stadtpräsident Solothurn Direktorin

Renate Amstutz

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband SGV

Antwortformular zu den Themenblöcken 1 – 10 Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation :	Schweizerischer Städteverband
Abkürzung der Firma / Organisation :	SSV
Adresse:	Monbijoustrasse 8, 3001 Bern
Kontaktperson :	Franziska Ehrler
Telefon:	031 356 32 47
E-Mail :	franziska.ehrler@staedteverband.ch
Datum :	18. März 2021

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
- 2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am 19. März 2021 an folgende E-Mail Adresse: sekretariat.iv@bsv.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Allgemeine Anmerkung zum erläuternden Bericht: An verschiedener Stelle wird der Begriff «das Leiden» verwendet. Die betroffenen Personen haben eine Beeinträchtigung, eine Behinderung oder eine Einschränkung. Ob diese für sie ein «Leiden» darstellen, ist der Wertung der Betroffenen überlassen. Ebenfalls problematisch ist es, Personen mit einer Behinderung als «nicht gesund» zu bezeichnen. Menschen mit Behinderungen können wie alle anderen gesund oder krank sein.

Themenblock 1: Optimierung der Eingliederung (Erl. Bericht Kap. 2.1)

Früherfassung und Frühintervention, Integrationsmassnahmen, Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Mitfinanzierung von kantonalen Brückenangeboten, Mitfinanzierung von kantonalen Koordinationsstellen, Personalverleih, Taggelder IV, Unfallschutz

Thema	Bemerkung/Anregung
Vermehrte	Im Grundsatz wird es begrüsst, dass die IV die Eingliederung optimieren möchte.
Eingliederun	Die Früherfassung und Ausweitung der Frühintervention auf von Invalidität bedrohte
g	Minderjährige ab dem vollendeten 13. Altersjahr und auf Personen mit drohender Arbeitsunfähigkeit wird begrüsst.
Berufberatun	Grundsätzlich wird der Fokussierung auf den ersten Arbeitsmarkt zugestimmt.
g/berufliche	Sollte eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt der betroffenen Person aufgrund
Ausbildung/l	ihrer Beeinträchtigung jedoch nicht möglich sein, müssen ihr dieselben
ntegrationsm	Massnahmen für den zweiten Arbeitsmarkt zustehen.
assnahmen	
Aufhebung	Die Aufhebung der Beschränkung der Dauer von Integrationsmassnahmen wird
Dauer	begrüsst, da es vor allem bei Jugendlichen oftmals mehrere Anläufe braucht, bis
Integrations	eine Integrationsmassnahme greift.
massnahmen	
Personalverl	Die Möglichkeit der IV-Stellen, Personalverleiher beizuziehen, ist zu begrüssen. Ziel
eih	soll sein, dass dadurch die versicherten Personen noch besser eingegliedert
	werden können. Wir erhoffen uns dadurch einen positiven Effekt auf die Sozialhilfe
Taggelder /	Dass junge invalide Jugendliche neu einen Lohn anstelle eines Taggeldes erhalten
Lohn	sollen, ist zu begrüssen. Insbesondere unter dem Aspekt der Gleichbehandlung mit
	anderen Jugendlichen und mit Fokus auf die psychologischen Effekte gilt es diese
	Neuerung zu unterstützen.
	Zu beachten gilt es jedoch, dass diese Neuerung darauf abzielt, dass eine
	Ungleichheit vermieden wird und damit das Taggeld nicht höher ausfallen darf als
	ein Lohn. Es muss daher sichergestellt werden, dass es durch dieses System nicht
	zu Einbussen kommt, die schliesslich durch die Sozialhilfe zu decken sind.

Themenblock 1: Optimierung der Eingliederung (Erl. Bericht Kap. 2.1)

Früherfassung und Frühintervention, Integrationsmassnahmen, Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Mitfinanzierung von kantonalen Brückenangeboten, Mitfinanzierung von kantonalen Koordinationsstellen, Personalverleih, Taggelder IV, Unfallschutz

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs und zu deren Erläuterungen

Betroffene Artikel:

Früherfassung und Frühintervention: Art. 1^{ter} Abs. 1, 1^{quinquies}, 1^{sexies} Abs. 2 E-IVV

Integrationsmassnahmen: Art. 4quater Abs. 1, 4quinquies, 4sexies Abs. 1, 3 Bst. a, 4-6, 4septies E-IVV

Berufsberatung: Art. 4a E-IVV

Erstmalige berufliche Ausbildung: Art. 5, 5bis, 5ter, 6 Abs. 2 E-IVV

Mitfinanzierung von kantonalen Brückenangeboten: Art. 96bis, 96quater E-IVV

Mitfinanzierung von kantonalen Koordinationsstellen: Art. 96bis, 96ter E-IVV

Personalverleih: Art. 6quinquies E-IVV

Taggelder IV: Art. 17 Abs. 1 und 2, 18 Abs. 1 und 2, 19, 20^{ter}, 20^{quater} Abs. 1 und 6, 20^{sexies} Abs. 1 Bst. a, 21^{septies} Abs. 4, 21^{septies} Abs. 4 und 5, 21^{octies} Abs. 3, 22, 91 Abs. 1, Übergangsbestimmung Bst. a E-IVV

Unfallschutz: Art. 20^{quater} Abs. 1 und 6, 88^{sexies}, 88^{septies}, 88^{octies}, E-IVV; Art. 53 Abs. 1, 3, 4, 56, 72, 132, 132*a*, 132*b*, 132*c*, 132*d* E-UVV

Verordnung	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
IVV	18	1 und 2		Der vorliegende Entwurf bedeutet die Abschaffung des Taggeldes für die Zeit, während der auf den Beginn der Erstmaligen beruflichen Ausbildung gewartet wird. Eine Begründung dafür fehlt. In der Botschaft (S.128) steht dazu: «Neu entsteht der Taggeldanspruch für Personen in einer Erstmaligen beruflichen Ausbildung EbA bereits mit dem Beginn der beruflichen Ausbildung.» Ziel war eine frühere Ausrichtung des Taggelds und keinesfalls die Abschaffung des Taggelds für die Wartezeit. Wir beantragen beide Absätze unverändert zu belassen.	

Themenblock 2: Medizinische Massnahmen (Erl. Bericht Kap. 2.2)

Medizinische Eingliederungsmassnahmen, Definitionskriterien für Geburtsgebrechen und Aktualisierung der Geburtsgebrechen-Liste, Medizinische Pflegeleistungen bei Domizilbehandlungen

Allgemeine Bemerkungen

Wenn Sie sich zu einzelnen Ziffern aus dem Anhang der GgV-EDI äussern möchten, sind Sie gebeten, bei «Thema» die entsprechende Ziffer aufzulisten und bei «Bemerkung/Anregung» Ihren Kommentar zu ergänzen.

Thema	Bemerkung/Anregung
Geburtsgebr	Grundsätzlich wird die Übertragung der Aufgabe, diejenigen Geburtsgebrechen zu
echen Liste	bestimmen für die die IV Massnahmen gewährt, vom Bundesrat auf das EDI
	begrüsst. Zur vorgesehenen Aktualisierung der Liste möchten wir jedoch zwei
	Bemerkungen anbringen:
	- Kostenfolgen: Im Kapitel 4 des erläuternden Berichts werden die
	finanziellen Auswirkungen der Vorlage auf den Bund, die IV, die anderen
	Sozialversicherungen und die Kantone behandelt. Die Folgen der
	Aktualisierung der Geburtsgebrechen-Liste für die betroffenen Kinder und
	ihre Eltern werden jedoch nicht aufgezeigt. Gerade für Kinder, die nach neuem Recht nicht mehr von der Geburtsgebrechen-Liste erfasst werden,
	bleibt unklar, welche Kostenfolgen sie treffen werden (eingeschränkter
	Leistungskatalog sowie Kostenbeteiligung im Bereich der obligatorischen
	Krankenpflegeversicherung (OKP)). Wir regen hierzu eine Ergänzung des
	Berichts an.
	- Die vorgeschlagene Geburtsgebrechenliste weist noch Ungenauigkeiten
	auf. Wir würden es deshalb begrüssen, wenn diese in Zusammenarbeit mit
	den massgebenden Fachgesellschaften und den Patientenorganisationen nochmals überarbeitet wird.
	- Da Anpassungen der Geburtsgebrechen-Liste für die Betroffenen wie auch
	für die IV und die OKP von grosser Tragweite sind, regen wir allgemein an,
	zu geplanten Anpassungen jeweils eine Vernehmlassung durchzuführen
	und dabei auch die betroffenen Fachgesellschaften und
	Patientenorganisationen einzubeziehen.
Medizinische	Laut Ausführungen zur medizinischen Langzeitüberwachung (Bericht Seite 20 zu
Pflegeleistun	Artikel 3quinquies Absatz5) wird die versicherte Person mit zunehmendem Alter im
gen bei Domizilbeha	Umgang mit ihren Leiden selbständiger und kann sich besser mitteilen. Diese
	Aussage ist zu pauschalisiert und bei Personen mit schweren Beeinträchtigungen
ndlungen	nicht unbedingt zutreffend.

Themenblock 2: Medizinische Massnahmen (Erl. Bericht Kap. 2.2)

Medizinische Eingliederungsmassnahmen, Definitionskriterien für Geburtsgebrechen und Aktualisierung der Geburtsgebrechen-Liste, Medizinische Pflegeleistungen bei Domizilbehandlungen

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs und zu deren Erläuterungen

Betroffene Artikel:

Medizinische Eingliederungsmassnahmen: Art. 2, 2bis, 2ter E-IVV

Definitionskriterien für Geburtsgebrechen und Aktualisierung der Geburtsgebrechen-Liste: Art. 3,

3bis, 3ter E-IVV; Art. 35 E-KVV; Aufhebung der GgV; GgV-EDI

Medizinische Pflegeleistungen bei Domizilbehandlungen: Art. 3quinquies, 39e Abs. 5 E-IVV

Übrige Artikel: Art. 3^{novies}, 4^{bis} E-IVV

Wenn Sie sich zu einzelnen Ziffern aus dem Anhang der GgV-EDI äussern möchten, sind Sie gebeten, bei «Thema» die entsprechende Ziffer aufzulisten und bei «Bemerkung/Anregung» Ihren Kommentar zu ergänzen.

Verordnung	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
IVV	2 ^{ter}	Lit. c		Unter Erwerbsfähigkeit ist gemäss Ausführungsbestimmungen auch der zweite Arbeitsmarkt zu subsumieren. Wenn eine Erwerbsfähigkeit im ersten Arbeitsmarkt gegeben ist, gilt dies automatisch auch für eine Beschäftigung im zweiten Arbeitsmarkt. Jedoch gibt es versicherte Personen, die im zweiten Arbeitsmarkt einer Beschäftigung nachgehen können, jedoch (noch) nicht, einer im ersten Arbeitsmarkt. Der Verordnungsartikel verwendet jedoch die Termination "und" anstelle von "oder".	Erwerbsfähigkeit: Fähigkeit, im ersten oder im zweiten Arbeitsmarkt einer Beschäftigung nachzugehen.
IVV	3	1	e und f	Die Konkretisierung von nArt. 13 Abs. 2 lit. d IVG («langdauernde oder komplexe Behandlung») für die Anerkennung von Geburtsgebrechen in der IV im vorliegenden Entwurf der IVV mit den Kriterien einer Behandlung, die länger als ein Jahr dauert und das Zusammenspiel von mindestens drei Fachgebieten erfordert, wird in den Erläuterungen nicht näher begründet und erscheint allenfalls nicht sinnvoll: Eine starre	Cliquez ou appuyez ici pour entrer du texte.

			Grenze von drei Disziplinen ist z.B. gerade in der Kinder- und Jugendmedizin in Frage zu stellen, da dort die Fachgebiete viel weniger ausdifferenziert sind als in der Erwachsenenmedizin. Unter den Begriff «Fachgebiet» sollen auch Therapeutinnen und Therapeuten fallen. Des Weiteren kann eine komplexe Behandlung auch vorliegen, wenn nur eine hochspezialisierte Fachperson beteiligt ist. Das Erfordernis der länger als ein Jahr dauernden Behandlung kann ebenfalls zu wenig flexibel sein: Es würde verhindern, medizinische Massnahmen zu Lasten der IV abzurechnen, die zwar kürzer dauern (wie ein einmaliger operativer Eingriff), aber einen nachhaltigen Einfluss auf die spätere Eingliederung der versicherten Person haben und allenfalls auch höhere Kosten einer Langzeitbehandlung vermeiden. Die Verordnungsvorschriften sollten nicht einengend sein gegenüber dem Gesetz und eine angemessene Beurteilung im Einzelfall ermöglichen.	
IVV	3	3	Wir bitten um Klärung, was das für Geburtsgebrechen heisst, die vor einem bestimmten Alter diagnostiziert werden müssen. In der GGV wurde eine entsprechende Änderung vorgenommen und steht daher evtl. im Widerspruch zu diesem Wortlaut. Bedeutet es, dass bei einer späteren Entdeckung noch ein Geburtsgebrechen angemeldet werden kann?	
GgV-EDI	1		Anhang, Nr. 489, Trisomie 21: Es ist rein objektiv und sachlich nicht begründbar, dass die anderen Trisomien nicht auf die Liste aufgenommen werden.	Aufnahme: Trisomie 3, 8, 13, 16, 18 und 22

Themenblock 3: Kompetenzzentrum Arzneimittel (Erl. Bericht Kap. 2.3)

Allgemeine Bemerkungen

Thema	Bemerkung/Anregung
Arzneimittelli	Dass für Arzneimittel zur Behandlung von Geburtsgebrechen, welche nicht bereits
ste	auf der Spezialitätenliste aufgelistet sind, eine Liste erstellt wird, ist zu begrüssen.
	Durch die Ableitung eines Anspruchs auf Vergütung dieser Arzneimittel werden die
	Betroffenen bessergestellt.

Themenblock 3: Kompetenzzentrum Arzneimittel (Erl. Bericht Kap. 2.3)

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs und zu deren Erläuterungen

Betroffene Artikel: Art. 3^{sexies}, 3^{septies}, 3^{octies}, Übergangsbestimmung Bst. e E-IVV; Art. 65 Abs. 1^{bis}, Übergangsbestimmung E-KVV

Verordnung	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
				keine Bemerkungen	Klicken Sie hier, um
					einen Text einzugeben

Themenblock 4: Tarifierung und Rechnungskontrolle (Erl. Bericht Kap. 2.4)

Thema		Bemerkung/Anregung
Klicken	Sie	Keine Bemerkungen
hier,	um	
einen	Text	
einzuge	ben	

Themenblock 4: Tarifierung und Rechnungskontrolle (Erl. Bericht Kap. 2.4)

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs und zu deren Erläuterungen

Betroffene Artikel: Art. 3^{quater}, 24 Abs. 3, 24^{bis}, 24^{ter}, 24^{quater}, 24^{quinquies}, 24^{sexies}, 41 Abs. 1 Bst. I, 72^{ter}, 79 Abs. 5, 79^{ter}, 79^{quinquies}, 79^{sexies}, 89^{ter} E-IVV

Verordnung	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
				keine Bemerkungen	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben

Themenblock 5: Rentensystem (Erl. Bericht Kap. 2.5)

Stufenloses Rentensystem, Bemessung Invaliditätsgrad

Thema	Bemerkung/Anregung
Stufenloses Rentensyste m	Die Einführung eines stufenlosen Rentensystems wird grundsätzlich bejaht. Die prozentgenaue Erhebung des IV-Grads wird mit der Einführung des stufenlosen Rentensystems aber noch wichtiger. Es ist deshalb richtig, dass die bisher auf Weisungsebene abgebildete Praxis neu auf Verordnungsstufe festgeschrieben wird, da dies der Rechtssicherheit dient. Trotzdem muss damit gerechnet werden, dass die Zahl an Einsprache- und Gerichtsverfahren zunehmen wird und damit der Verwaltungsaufwand erhöht wird. Da jede noch so kleine Änderung des IV-Grades auch die Rentenhöhe beeinflusst, wird mit mehr rechtlichen Auseinandersetzungen gerechnet, was zur Folge hat, dass häufiger vorschussweise wirtschaftliche Sozialhilfe ausgerichtet werden muss.
Bemessung Invaliditätsgr ad: Leidensbedin gter Abzug und Parallelisieru ng	1. Der leidensbedingte Abzug wird nicht mehr gewährt (Ausnahme Teilzeitarbeit), dafür die entsprechenden Kriterien bei der Parallelisierung der Einkommen berücksichtigt. Dass die neue Regelung pauschal besser sein sollte, als die Gewährung eines leidensbedingten Abzuges wird nicht geteilt. Während bei der Parallelisierung eine Reduktion um 5 % des branchenüblichen Zentralwertes der LSE vorgenommen wird, konnte das Invalideneinkommen mit dem leidensbedingten Abzug bis zu 25 % reduziert werden. Es ist deshalb erneut zu prüfen, ob diese Änderung generell eine Besserstellung der versicherten Personen darstellt oder welche Personengruppen (und wie viele) dadurch schlechter gestellt werden.
	2. Die LSE-Tabellen des Bundesamtes für Statistik wurden nicht für den Einkommensvergleich bei der Invalidenversicherung entwickelt und werden deshalb insbesondere den spezifischen Anforderungen beim Invalideneinkommen nicht gerecht. Diesbezüglich hat das Bundesgericht mehrmals darauf hingewiesen, dass die LSE-Tabellen eine Übergangslösung darstellen und es bis anhin an Erhebungen zu Löhnen gesundheitlich eingeschränkter Personen fehlt, und dass derartige Untersuchungen im Interesse einer noch genaueren Bestimmung des

Invalideneinkommens zu begrüssen wären. Gemäss der Analyse des Büro BASS zur «Nutzung Tabellenmedianlöhne LSE zur Bestimmung der Vergleichslöhne bei der IV-Rentenbemessung» sind die zurzeit existierenden LSE-Tabellen insbesondere aus drei Gründen für den Einkommensvergleich ungeeignet:

- Die Tabellenlöhne widerspiegeln weitgehend das Lohnniveau von Personen ohne gesundheitliche Einschränkung. Löhne von gesundheitlich beeinträchtigten Personen sind im Vergleich hierzu aber systematisch wesentlich tiefer.
- Wichtige Iohnrelevante Faktoren wie Ausbildungsniveau, Alter, Nationalität, Dienstjahre, Wirtschaftszweig und Grossregion werden nicht berücksichtigt.
- Die Kompetenzniveaus unterscheiden nicht zwischen k\u00f6rperlich anstrengender und weniger anstrengender Arbeit. Zudem bestehen deutliche Hinweise, dass k\u00f6rperlich anstrengende T\u00e4tigkeiten vor allem im tiefsten Kompetenzniveau (z.B. LSE 2018, TA1_tirage_skill_level1, Kompetenzniveau 1) regelm\u00e4ssig h\u00f6her entl\u00f6hnt werden als k\u00f6rperlich leichte T\u00e4tigkeiten.

Soll mit der Verankerung der LSE-Tabellen in der IVV deren Anwendung zementiert werden, sind klare Verbesserungen und Spezifizierungen notwendig. Eine Weiterentwicklung der Grundlagen für den Einkommensvergleich ist daher unerlässlich, die BASS-Analyse enthält mögliche Lösungsansätze. Dies ist für die Städte von zentraler Bedeutung, weil eine Überschätzung des Invalideneinkommens und damit eine zu geringe oder gar keine Rente, die Leute in die Sozialhilfe führen kann.

- 3. Für Personen die gemäss Art. 26 Abs. 6 E-IVV nicht von einer Parallelisierung profitieren können, muss zwingend weiterhin die Möglichkeit eines leidensbedingten Abzuges bestehen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass bei einem grossen Kreis von Personen die (vorwiegend wirtschaftlichen) Faktoren, die das Einkommen der versicherten Person bereits vor dem Gesundheitsschaden negativ beeinflussten, wie beispielsweise ein regional tiefes Lohnniveau, der Aufenthaltsstatus oder die Nationalität, aber auch die persönlichen Faktoren, wie fehlende Sprachkenntnisse, fehlende Ausbildung oder das Alter, in der Beurteilung des Invaliditätsgrades völlig ausser Acht fallen.
- 4. Eine pauschale, geschlechterunabhängige, Gewährung eines leidensbedingten Abzugs von 10 % bei einer Teilarbeitsfähigkeit von 50 % oder weniger, wird als nicht sinnvoll betrachtet. Statistische Werte zeigen, dass insbesondere Männer bei Teilzeitarbeit weniger gut entlohnt werden, als bei einer Vollzeitarbeitstätigkeit. Dabei ist aber auch relevant, wie hoch die Restarbeitsfähigkeit ausfällt. Es wird aus diesem Grund beanstandet, dass ein leidensbedingter Abzug erst ab einer Teilarbeitsfähigkeit von 50 % gewährt wird, und dass keine Abstufung je nach Höhe der Restarbeitsfähigkeit vorgesehen ist.
- 5. Es wird begrüsst, dass Versicherten in Ausbildung, die vor Eintritt der Invalidität nicht erwerbstätig waren, grundsätzlich der Status "erwerbstätig" zugesprochen wird und die Invaliditätsbemessung mittels Einkommensvergleich erfolgt.

Festlegung der funktionellen

Neu soll der Regionale ärztliche Dienst (RAD) die funktionelle Leistungsfähigkeit festlegen. Wie wird sichergestellt, dass der RAD auch konsequent die leidensbedingten Einschränkungen berücksichtigt? Bereits heute hätte bei der Frage des leidensbedingten Abzuges eine entsprechende Begründung den IV-

¹ Vgl. https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/arbeit-erwerb/loehne-erwerbseinkommen-arbeitskosten/lohnniveau-schweiz/privater-oeffentlicher-sektor.assetdetail.12488207.html, Abrufdatum 10.02.2021.

Leistungsfähi	Akten vorliegen müssen. Dies hat in der Praxis weitestgehend gefehlt, weshalb
gkeit	auch bei der Beurteilung der funktionalen Leistungsfähigkeit zwingend eine
	Dokumentation zu diesem Punkt den IV-Akten zu entnehmen sein muss (analog
	bisheriger Regelung zum leidensbedingten Abzug).

Themenblock 5: Rentensystem (Erl. Bericht Kap. 2.5)

Stufenloses Rentensystem, Bemessung Invaliditätsgrad

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs und zu deren Erläuterungen

Betroffene Artikel:

Stufenloses Rentensystem: Art. 33^{bis} Abs. 2, Übergangsbestimmung Bst. c E-IVV; Art. 51 Abs. 5, 53 Abs. 1 E-AHVV; Art. 4 E-BVV 2

Bemessung Invaliditätsgrad: Art. 24^{septies}, 25 Abs. 2-4, 26, 26^{bis}, 27 Abs. 2, 27^{bis}, 41 Abs. 1 Bst. k, 49 Abs. 1^{bis}, Übergangsbestimmung Bst. b E-IVV

Verordnung	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
IVV	41	1	E	Gemäss den Ausführungsbestimmungen S. 52 wird in Art. 41 Abs. 1 lit. e E-IVV neu die Aufgabe der IV-Stelle zu entnehmen sein, dass eine Prüfung von Auflagen als Schadenminderungspflicht vorgenommen werden muss. Gemäss Wortlaut von Art. 41 Abs. 1 E-IVV werden lit. e - fter aufgehoben. Die Aufgabe der IV- Stelle zum Thema Schadenminderungspflicht ist dem Verordnungstext nicht zu entnehmen. Schadenminderungspflichten, die medizinischer Natur sind (z.B. Behandlung, Entzug,) sind vor Auferlegung durch den RAD zu prüfen.	Wird lediglich in den Ausführungsbestimmu ngen erwähnt, nicht aber in der E-IVV. Deshalb unklar, wie der vorgesehene Verordnungstext lautet.

Themenblock 6: Fallführung (Erl. Bericht Kap. 2.6) Allgemeine Bemerkungen Thema Bemerkung/Anregung Durchgehend Der Grundsatz der einheitlichen und durchgehenden Fallführung durch die IVe Fallführung Stellen, das heisst auch ein auf die gesundheitliche Situation und daher auf die durch die IV Ressourcen und Einschränkungen der versicherten Person abgestimmtes Vorgehen, wird unterstützt. Es macht sehr viel Sinn, die Koordination aller am Eingliederungsprozess bzw. am kompletten IV-Verfahren beteiligten Akteure in den Blick zu nehmen und das Zusammenspiel der verschiedenen medizinischen und/oder beruflichen Massnahmen aufeinander abzustimmen und mit allfälligen Dritten zu koordinieren. Diese Absichten müssen sich in der Alltagsarbeit aber noch beweisen.

Themenblock 6: Fallführung (Erl. Bericht Kap. 2.6)

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs und zu deren Erläuterungen

Betroffene Artikel: Art. 1quinquies, 4septies, 41 Abs. 1 Bst. e-fter, 41a, 70 E-IVV

Verordnung	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
				Keine Bemerkungen	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben

Themenblock 7: Verfahren und Begutachtung (Erl. Bericht Kap. 2.7)

Thema	Bemerkung/Anregung							
Allgemein	Klare und einheitliche Regelungen insbesondere in Zusammenhang mit den Begutachtungen sind sehr wichtig. Es wird gehofft, dass sich die Zustände im Bereich der Verfahren und der Gutachtertätigkeiten mit den angedachten internen Massnahmen tatsächlich verbessern.							
Verhältnismä ssigkeit	Bei allen Massnahmen in Zusammenhang mit der Begutachtung ist die Zumutbarkeit für die IV-Ersuchenden im Auge zu behalten. Wenn Betroffene das Verfahren als zu belastend erleben und deshalb abbrechen, kann das dazu führen, dass sie schliesslich auf Sozialhilfe angewiesen sind, was es zu vermeiden gilt.							
Zufallsprinzip	Das Zufallsprinzip für bidisziplinäre Gutachten wird begrüsst, eine Ausweitung auf die monodisziplinären Gutachten wäre zu diskutieren. Allerdings ist auch dem Aspekt der Zumutbarkeit Rechnung zu tragen. Längere Reisewege als Folge des Zufallsprinzips können insbesondere für körperlich aber auch für psychisch beeinträchtigte Personen eine Zusatzbelastung darstellen und möglicherweise dazu führen, dass die Betroffenen darauf verzichten, sich der Begutachtung zu unterziehen.							
Einigungsver fahren	Das vom Bundesrat vorgeschlagene Einigungsverfahren für monodisziplinäre IV-Gutachten (und für sämtliche Gutachten anderer Sozialversicherungsbereiche), welches erst zum Zug kommen soll, wenn ein Ausstandgrund vorliegt, lehnen wir ab. Vielmehr müssen die im Expertenbericht zur medizinischen Begutachtung in der IV festgehaltenen Empfehlungen zum Einigungsverfahren und ebenfalls diejenigen zu den polydisziplinären Gutachten integral übernommen werden («Evaluation der medizinischen Begutachtung in der Invalidenversicherung», INTERFACE Politikstudien und Universität Bern, vom 10.08.2020). Die externe Evaluation kam zum Schluss, dass ein korrektes Einigungsverfahren einen wichtigen Beitrag leistet, um zu verhindern, dass weiterhin sehr viele Personen zu ganz wenigen Gutachterinnen und Gutachtern geschickt werden, die sehr einseitig entscheiden bzw. fast alle gesundschreiben. Ein echtes Einigungsverfahren trägt dazu bei, unnötige Sozialhilfefälle zu verhindern, was den Städten ein grosses Anliegen ist. Der Bundesrat hat in seiner Antwort vom 07.12.2020 auf die Frage von Nationalrat Benjamin Roduit «Wird die Empfehlung zum Einigungsverfahren in der IV vollständig umgesetzt?» (20.5932) festgehalten, dass er die im Expertenbericht empfohlenen Strukturen für ein Einigungsverfahren integral übernehmen werde. Wenn im vorliegenden Entwurf aber nur der Status Quo verankert wird - die Geltendmachung von Ausstandgründen ist bereits im geltenden Recht vorgesehen - wird keine Verbesserung erzielt und werden jene IV-Stellen, die bereits heute von Beginn weg einen Einigungsversuch anstreben, zurückgebunden. Wir fordern deshalb, dass die Empfehlungen aus dem Expertenbericht zum Einigungsverfahren und ebenfalls diejenigen zu den polydisziplinären Gutachten integral übernommen werden.							

Themenblock 7: Verfahren und Begutachtung (Erl. Bericht Kap. 2.7)

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs und zu deren Erläuterungen

Betroffene Artikel: Art. 41*b*, 72^{bis} Abs. 1 E-IVV; Art. 7*j*, 7*k*, 7*l*, 7*m*, 7*n*, Übergangsbestimmung E-ATSV

Verordnung	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
ATSV	7k	6		Wenn eine versicherte Person bereits nach einer Begutachtung Beanstandungen betreffend der erfolgten Begutachtung gegenüber der IV-Stelle äussert, soll die IV-Stelle bereits vor Erlass eines Vorbescheids die Tonaufnahme zur Prüfung des Beweiswerts des Gutachten beiziehen dürfen.	Ergänzung Abs. 6: "Macht die versicherte Person bereits nach der Begutachtung Beanstandungen zur Begutachtung bei der IV-Stelle geltend, darf diese die Tonaufnahme auch vor Erlass eines Vorbescheids zuziehen."

Themenblock 8: Prioritätenordnung zu Artikel 74 IVG / Prioritätenordnung zu Artikel 101^{bis} AHVG (Erl. Bericht Kap. 2.8)

Prioritätenordnung Artikel 74 IVG, Prioritätenordnung Artikel 101^{bis} AHVG

Thema	Bemerkung/Anregung
Prioritätenord nung zu IVG 74	Die Projekte zur Förderung der Entwicklung von neuen Leistungen oder die Weiterentwicklung von bestehenden Leistungen der IV werden begrüsst. Grundsätzlich wird auch begrüsst, dass diese Projekte die Inklusion fördern sollen. Dies soll aber nicht verhindern, dass auch zukünftig separative Projekte finanziell unterstützt werden können, deren Durchführung in anderer Form nicht oder kaum möglich ist, wie beispielsweise Ferienangebote für Personen mit schwersten
	kognitiven und/oder körperlichen Behinderungen, die für Angehörige unverzichtbare Entlastungsmöglichkeiten sind.

Themenblock 8: Prioritätenordnung zu Artikel 74 IVG / Prioritätenordnung zu Artikel 101^{bis} AHVG (Erl. Bericht Kap. 2.8)

Prioritätenordnung Artikel 74 IVG, Prioritätenordnung Artikel 101bis AHVG

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs und zu deren Erläuterungen

Betroffene Artikel:

Prioritätenordnung Art. 74 IVG: Art. 108 Abs. 1, 1^{ter} und 2, 108^{bis} Abs. 1 und 1^{bis}, 108^{ter}, 108^{quater}, 108^{quinquies}, 108^{sexies}, 108^{sexies}, 110, Übergangsbestimmung Bst. f E-IVV

Prioritätenordnung Art. 101bis AHVG: Art. 222 Abs. 1 und 3, 223, 224, 224bis, 224ter, 225 E-AHVV

Verordnung	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
IVV	108	2		Wir begrüssen, dass der Bundesrat die Vorgabe von Art. 75 IVG einer Prioritätenordnung bei der privaten Behindertenhilfe umsetzt. Die Förderung der Inklusion durch die private Behindertenhilfe stellt ein klares Bekenntnis zur Umsetzung der UNO-BRK dar. Die Förderung der Inklusion sollte aber auch von den Bundesbehörden beachtet werden, durch eine direkte Partizipation von Menschen mit Behinderungen an der Ausrichtung der Finanzhilfen.	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
IVV	108 quate r			Wir lehnen es ab, dass in der IVV für private Behindertenhilfe ein Höchstbetrag fixiert wird. Hingegen schlagen wir vor, dass hier das gleiche System wie bei der Altershilfe zur Anwendung kommen müsste und der Bundesrat für beide Arten von Finanzhilfen den Höchstbetrag alle 4 Jahre in einem Bundesratsbeschluss festlegen soll. Damit kann er die jährlichen Beiträge genügend flexibel, gemäss dem ständig wechselnden Bedarf, der Teuerung und der demographischen Entwicklung festlegen. Es braucht eine nachvollziehbare, transparente Darlegung der Berechnung und den darauf basierenden Indikatoren des Höchstbetrages.	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben

1) // /	400	_	In diagram Darkinson on internal	Kirler Cir hire
IVV	108 quing	3	In diesen Bestimmungen ist vorge-	Klicken Sie hier, um
	uies	und	sehen, dass nicht ausgeschöpfte	einen Text einzugeben
	ules	4	Beiträge verfallen sollen und nicht	
			auf die folgende Vertragsperiode	
			übertragen werden. Diese Regelung	
			findet sich bei den Finanzhilfen zur	
			Förderung der Altershilfe nicht und	
			ist sachlich abzulehnen. Die	
			Regelung sollte so geändert	
			werden, dass mit einem nicht	
			ausgeschöpften Beitrag zusätzliche	
			Projekte gemäss Art. 108 ^{septies} IVV	
			unterstützt werden.	
AHVV	223	1	Diese Bestimmung konkretisiert,	() Für die Erbringung
			dass für die Erbringung von	von Leistungen zu
			Leistungen zu Hause oder im	Hause oder im
			Zusammenhang mit dem Wohnort	Zusammenhang mit
			erbrachte Leistungen (zB	dem Wohnort
			Begleitdienst) nur dann Finanzhilfen	erbrachte Leistungen
			ausgerichtet werden, wenn die	können nur dann
			Leistungen im Rahmen von	Finanzhilfen
			Freiwilligenarbeit erfolgt.	ausgerichtet werden,
			Freiwilligenarbeit ist sehr wichtig im	wenn diese Leistungen
			Bereich der Altershilfe, aber nicht in	mehrheitlich im
			jedem Fall sinnvoll und möglich, da	Rahmen von
			teilweise die Professionalität nicht	Freiwilligenarbeit
			gewährleistet werden kann oder	erfolgen.»
			keine Freiwilligen gefunden werden	enoigen.//
			können. Wir würden uns deshalb	
A L IV () /	224		wünschen.	
AHVV	224		Die Begrenzung der Finanzhilfen	
			des Bundes auf 50 Prozent der	
			tatsächlichen Kosten, kann in	
			einigen Kantonen zu	
			Finanzierungslücken führen, die	
			sich negativ auf die Städte	
			auswirken können. Deshalb würden	
			wir eine Erhöhung des prozentualen	
			Höchstbetrags begrüssen. Zudem	
			beantragen wir, dass der	
			Höchstbetrag global auf das	
			Gesamtbudget angewendet wird	
			und nicht auf die einzelnen	
			Leistungsbereiche oder Kantone,	
			weil wir anerkennen, dass die	
			Finanzierung der restlichen 50	
			Prozent in einigen Bereichen und	
			Regionen eine Herausforderung	
			darstellt. Wir sind der Ansicht, dass	
			den Organisationen hier eine	
			gewisse Flexibilität eingeräumt	
			werden sollte, damit das Angebot	
			weiter gewährleistet ist.	
<u> </u>	<u> </u>		Worker gewarmoneter let.	1

Themenblock 9: Weitere Massnahmen der Weiterentwicklung der IV (Erl. Bericht Kap. 2.9)

Zusammenarbeitsvereinbarung, Taggelder ALV, Betriebsräume

Allgemeine Bemerkungen

Thema	Bemerkung/Anregung
	Keine Bemerkungen

Themenblock 9: Weitere Massnahmen der Weiterentwicklung der IV (Erl. Bericht Kap. 2.9)

Zusammenarbeitsvereinbarung, Taggelder ALV, Betriebsräume

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs und zu deren Erläuterungen

Betroffene Artikel:

Zusammenarbeitsvereinbarung: Art. 98ter, 98quater E-IVV

Taggelder ALV: Art. 120a E-AVIV

Betriebsräume: Art. 66 Abs. 1bis und 2, 98bis E-IVV

Verordnung	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
				Keine Bemerkungen	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben

Themenblock 10: Massnahmen ohne Bezug zur Weiterentwicklung der IV (Erl. Bericht Kap. 2.10) inkl. Anpassungen aus formellen Gründen oder infolge von Urteilen des Bundesgerichts

Verwaltungskosten, Assistenzbeitrag, Reisekosten, Bemessung Hilflosigkeit

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf und zum erläuternden Bericht

Thema	Bemerkung/Anregung					
Assistenzbeit	Die Erhöhung der Nachtpauschale, die den Betroffenen nun ermöglicht, den					
rag	Assistenzpersonen die Präsenzzeiten auch zu entschädigen und den Regeln des Modell-NAV des SECO nachzukommen, wird begrüsst.					
	Ebenfalls begrüsst wird Die Aufhebung der heutigen Begrenzung der Beratungsleistung bzw. deren Ausweitung auf einen Maximalbetrag von Fr. 1'500 alle drei Jahre.					

Themenblock 10: Massnahmen ohne Bezug zur Weiterentwicklung der IV (Erl. Bericht Kap. 2.10) inkl. Anpassungen aus formellen Gründen oder infolge von Urteilen des Bundesgerichts

Verwaltungskosten, Assistenzbeitrag, Reisekosten, Bemessung Hilflosigkeit

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs und zu deren Erläuterungen

Betroffene Artikel:

Verwaltungskosten: Art. 53 Abs. 1 und 2, 55 Abs. 1 E-IVV

Assistenzbeitrag: Art. 39f Abs. 1-3, 39i Abs. 2-2ter, 39j Abs. 2 und 3, Übergangsbestimmung Bst. d

E-IVV

Reisekosten: Art. 90 Abs. 2 und 2^{bis} E-IVV Bemessung Hilflosigkeit: Art. 38 Abs. 2 E-IVV

Übrige Artikel: Art. 69 Abs. 2 (frz. Fassung), 73bis Abs. 2 Bst. e, g und h, 74ter (frz. Fassung), 76 Abs.

1 Bst. f, 78 Abs. 3, 88ter und 88quater E-IVV

Verordnung	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
				Keine Bemerkungen	